

1974	Ausgegeben zu Bonn am 16. November 1974	Nr. 124
Tag	Inhalt	Seite
7. 11. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut 7831-1-41-3	3133
8. 11. 74	Verordnung zur Änderung der Bienenstichverordnung 7831-1-41-7	3134
13. 11. 74	Verordnung über die Freigabe von Mitteln aus den Konjunkturausgleichsrücklagen der Haushaltsjahre 1969 und 1970 707-3-1-1, 707-3-1-2	3135
13. 11. 74	Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 611-5-1	3136
15. 11. 74	Neufassung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung 611-5-1	3138
11. 11. 74	Zweite Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Offizieren der Reserve bis zum Dienstgrad eines Hauptmanns, der Offizieranwärter, der Unteroffiziere und der Mannschaften 51-1-14	3144
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3146

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut

Vom 7. November 1974

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 289) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Öffentliche“ gestrichen.
2. In § 7 Satz 1 werden die Worte „sofort unschädlich beseitigen“ jeweils durch die Worte „unverzüglich unschädlich beseitigen“ ersetzt.
3. Abschnitt II Nr. 4 wird gestrichen.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „öffentlichen“ gestrichen;
- b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. als Jagdausübungsberechtigter entgegen § 7 Satz 1 Nr. 1 tollwutkrankes oder seuchenverdächtiges Wild nicht sofort tötet oder entgegen § 7 Satz 1 Nr. 2 ansteckungsverdächtiges Fallwild nicht unverzüglich beseitigt;“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. November 1974

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
zur Änderung der Bienenseuchenverordnung
Vom 8. November 1974**

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Bienenseuchenverordnung vom 10. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 594) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Betriebe, in denen

1. gewerbsmäßig Honig gelagert oder behandelt wird,
 2. Mittelwände für Bienenwaben hergestellt werden oder
 3. Seuchenwachs be- oder verarbeitet wird,
- unterliegen der Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

c) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Betriebe, die gewerbsmäßig Honig zur Herstellung von Futtermitteln verwenden, müssen den Honig mit einem Verfahren behandeln, durch das Erreger übertragbarer Bienenkrankheiten abgetötet werden.

(5) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen nach Absatz 2 sowie für Trester die Maßnahmen nach Absatz 3 für Betriebe, in denen Mittelwände für Bienenwaben hergestellt werden oder Seuchenwachs be- oder verarbeitet wird, anordnen, soweit dies zur Verhütung der Verschleppung der bösartigen Faulbrut notwendig ist. Sie kann ferner anordnen, daß Plätze der in Absatz 1 genannten Betriebe, an denen Honig gelagert oder aufbewahrt wird, bienendicht zu halten sind und Wachs, das zur Herstellung von Mittelwänden für Bienenwaben verwendet wird, mit einem Verfahren behandelt wird, durch das Erreger übertragbarer Bienenkrankheiten abgetötet werden, soweit dies zur Verhütung der Verschleppung der bösartigen Faulbrut notwendig ist.“

2. In § 17 Nr. 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 3 oder 4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. November 1974

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über die Freigabe von Mitteln aus den Konjunkturausgleichsrücklagen
der Haushaltsjahre 1969 und 1970**

Vom 13. November 1974

Auf Grund des § 15 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582), geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Konjunkturrates für die öffentliche Hand mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Aus den gemäß der Verordnung über die Bildung von Konjunkturausgleichsrücklagen durch Bund und Länder im Haushaltsjahr 1969 vom 24. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 940) sowie der Verordnung über die Bildung von Konjunkturausgleichsrücklagen durch Bund und Länder im Haushaltsjahr 1970 vom 21. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 411) auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank angesammelten Konjunkturausgleichsrücklagen werden folgende Beträge zur Entnahme freigegeben:

Für die Länder

Bayern	5,696 Millionen DM
Niedersachsen	28,021 Millionen DM
Nordrhein-Westfalen	4,723 Millionen DM
Rheinland-Pfalz	9,557 Millionen DM
Saarland	16,069 Millionen DM
Schleswig-Holstein	21,969 Millionen DM.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. November 1974

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung**

Vom 13. November 1974

Auf Grund des § 35 c des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1971) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2037) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird gestrichen.
2. In § 12 a werden die Worte „§ 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 150 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503)“ ersetzt durch die Worte „§ 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 198 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)“.
3. § 14 wird gestrichen.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 82 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503)“ ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 194 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)“.
 - b) Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Das gilt auch für Bausparkassen im Sinne des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097) sowie für Pfandleiher im Sinne der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher vom 1. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 58), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 181).“
5. In § 21 werden die Worte „§ 33 a Abs. 1 oder 2 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81)“ ersetzt durch die Worte „§ 91 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes“.
6. § 24 wird gestrichen.
7. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält Ziffer 1 die folgende Fassung:
„1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 15 000 Deutsche Mark überstiegen hat oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt mindestens 6 000 Deutsche Mark beträgt;“.
 - b) In Absatz 2 wird hinter Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
„Für die Erklärung sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden.“
8. In § 29 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Setzt das Finanzamt nach § 19 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes einen einheitlichen Steuermeßbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen fest, so wird ein Zerlegungsbescheid nicht erteilt.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) In Satz 4 werden der Ziffer 1 die Worte „oder den Zerlegungsanteil,“ angefügt.
9. § 31 wird gestrichen.
10. In § 32 werden das Wort „Rechnungsjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ und das Wort „Rechnungsjahrs“ durch das Wort „Kalenderjahrs“ ersetzt.
11. In § 33 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 29 Abs. 1 Ziff. 3“ ersetzt durch die Worte „§ 29 Abs. 1 Ziff. 2“.

12. § 36 erhält die folgende Fassung:

„§ 36

Anwendungszeitraum

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals für den Erhebungszeitraum 1974, bei der Lohnsummensteuer erstmals für Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1973 gezahlt werden, anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 25 Abs. 1 Ziff. 1 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1975 anzuwenden.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. November 1974

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Bekanntmachung
der Neufassung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
Vom 15. November 1974

Auf Grund des § 35 d des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1971) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern nachstehend der Wortlaut der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung vom 13. November 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3136) bekanntgemacht.

Bonn, den 15. November 1974

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
(GewStDV 1974)**

in der Fassung vom 15. November 1974

Zu § 2 des Gesetzes

§ 1

Gewerbebetrieb und stehender Gewerbebetrieb

(1) Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit im Sinne des Einkommensteuerrechts anzusehen ist. Die Gewinnabsicht (das Streben nach Gewinn) braucht nicht der Hauptzweck der Betätigung zu sein. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn das Streben nach Gewinn (die Gewinnabsicht) nur ein Nebenzweck ist.

(2) Stehender Gewerbebetrieb ist jeder Gewerbebetrieb, der kein Reisegewerbebetrieb im Sinne des § 35a Abs. 2 des Gesetzes ist.

§ 2

Betriebe der öffentlichen Hand

(1) Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind gewerbesteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind. Das gilt für Versorgungsbetriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten auch dann, wenn sie mit Zwangs- oder Monopolrechten für ein Gebiet im Geltungsbereich des Gesetzes ausgestattet sind.

(2) Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören nicht zu den Gewerbebetrieben. Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt ist insbesondere anzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Hoheitsbetriebe sind z. B. Forschungsanstalten, Wetterwarten, Schlachthöfe, Friedhöfe, Anstalten zur Lebensmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Leichenverbrennung, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung und zur Abführung von Abwässern und Abfällen.

§ 3

(gestrichen)

§ 4

Aufgabe, Auflösung und Konkurs

(1) Ein Gewerbebetrieb, der aufgegeben oder aufgelöst wird, bleibt Steuergegenstand bis zur Beendigung der Aufgabe oder Abwicklung.

(2) Die Gewerbesteuerpflicht wird durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Unternehmers nicht berührt.

§ 5

Betriebstätten auf Schiffen

Ein Gewerbebetrieb wird gewerbesteuerlich insoweit nicht im Inland betrieben, als für ihn eine Betriebstätte auf einem Kauffahrteischiff unterhalten wird, das im sogenannten regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehrt, auch wenn es in einem inländischen Schiffsregister eingetragen ist.

§ 6

Binnen- und Küstenschiffahrtsbetriebe

Bei Binnen- und Küstenschiffahrtsbetrieben, die feste örtliche Anlagen oder Einrichtungen zur Ausübung des Gewerbes nicht unterhalten, gilt eine Betriebstätte in dem Ort als vorhanden, der als Heimathafen (Heimatort) im Schiffsregister eingetragen ist.

§ 7

**Gewerbebetriebe, die auch außerhalb
des Geltungsbereichs des Gesetzes
im Inland betrieben werden**

(1) Befindet sich die Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes in einem inländischen Gebiet, in dem Betriebstätten von Unternehmen mit Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Gesetzes wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen werden, so ist,

1. wenn im Geltungsbereich des Gesetzes nur eine Betriebstätte vorhanden ist, diese wie ein selbständiges Unternehmen zur Gewerbesteuer heranzuziehen,
2. wenn im Geltungsbereich des Gesetzes mehrere Betriebstätten vorhanden sind, die Gesamtheit dieser Betriebstätten wie ein selbständiges Unternehmen zu behandeln und der einheitliche Steuermeßbetrag von dem Finanzamt festzusetzen, in dessen Bezirk sich die wirtschaftlich bedeutendste der im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenen Betriebstätten befindet.

(2) Ist die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums aus einem inländischen Gebiet der im Absatz 1 bezeichneten Art in den Geltungsbereich des Gesetzes verlegt worden, so ist das Unternehmen so zu behandeln, als ob sich die Geschäftsleitung während des ganzen Zeitraums, in dem das Gewerbe im Geltungsbereich des Gesetzes betrieben wurde, in diesem befunden hätte. Ist die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums aus dem

Geltungsbereich des Gesetzes in ein inländisches Gebiet der in Absatz 1 bezeichneten Art verlegt worden, so ist das Unternehmen so zu behandeln, als ob sich die Geschäftsleitung während des ganzen Erhebungszeitraums in diesem Gebiet befunden hätte.

Zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes

§ 8

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

(1) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur insoweit gewerbesteuerpflichtig, als er über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

(3) Werden von einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts oder einem nichtrechtsfähigen Verein (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, so gelten sie als ein einheitlicher Gewerbebetrieb.

§ 9

Vermögensverwaltung

Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt, unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 10

Durchführung der Steuerbefreiung nach § 3 Ziff. 6 des Gesetzes

Für die Durchführung der Steuerbefreiung gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes und die Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 11

Krankenanstalten und Altenheime

(1) Krankenanstalten und Altenheime des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind von der Gewerbesteuer befreit.

(2) Krankenanstalten und Altenheime, die nicht von einer in Absatz 1 bezeichneten Gebietskörperschaft unterhalten werden, sind unbeschadet der Vorschrift des § 3 Ziff. 6 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie im Bemessungszeitraum in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Dies gilt auch dann, wenn eine Krankenanstalt oder ein Altenheim von einer natürlichen Person oder von einer Personengesellschaft unterhalten wird.

(3) Eine Krankenanstalt dient in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt, die in § 10 Abs. 2 und 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung bezeichnet sind.

(4) Ein Altenheim dient in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung, wenn mindestens zwei Drittel seiner Leistungen minderbemittelten Personen im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung zugute kommen.

(5) Hat eine Privatkrankenanstalt keine Konzession (§ 30 der Gewerbeordnung), so steht ihr Steuerfreiheit auf Grund dieses Paragraphen nicht zu, es sei denn, daß eine Erlaubnispflicht nach § 30 der Gewerbeordnung nicht besteht.

§ 12

(gestrichen)

§ 12a

Kleinere Versicherungsvereine

Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 198 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie nach § 12 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung von der Körperschaftsteuer befreit sind.

§ 13

Einnehmer einer staatlichen Lotterie

Die Tätigkeit der Einnehmer einer staatlichen Lotterie unterliegt auch dann nicht der Gewerbesteuer, wenn sie im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübt wird.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 14

(gestrichen)

§ 15

Heheberechtigte Gemeinde bei Gewerbebetrieben auf Schiffen und bei Binnen- und Küstenschiffahrtsbetrieben

Heheberechtigte Gemeinde für die Betriebstätten auf Kauffahrteischiffen, die in einem inländischen Schiffsregister eingetragen sind und nicht im sogenannten regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehren, und für die in § 6 bezeichneten Binnen- und Küstenschiffahrtsbetriebe ist die Gemeinde, in der der inländische Heimathafen (Heimatort) des Schiffes liegt.

Zu den §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes

§ 16

Gewerbeertrag bei Abwicklung und Konkurs

(1) Der Gewerbeertrag, der bei einem in der Abwicklung befindlichen Gewerbebetrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes im Zeitraum der Abwicklung entstanden ist, ist auf die Jahre des Abwicklungszeitraums zu verteilen.

(2) Das gilt entsprechend für Gewerbebetriebe, wenn über das Vermögen des Unternehmers das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 17

Benutzung fremder Betriebsanlagegüter

Jahresbetrag im Sinne des § 8 Ziff. 7 Satz 3 des Gesetzes ist jeweils der Betrag, der den Gewinn im Sinne des § 7 des Gesetzes gemindert hat. Das gilt auch dann, wenn Miet- und Pachtzinsen nicht für das ganze Wirtschaftsjahr gezahlt worden sind; eine Umrechnung auf ein Jahresergebnis findet nicht statt.

§ 18

(gestrichen)

Zu den §§ 8 und 12 des Gesetzes

§ 19

Dauerschulden bei Kreditinstituten

Bei Unternehmen, für die die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch Artikel 194 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), gelten, sind Dauerschulden nur insoweit anzunehmen, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital überschreitet. Das gilt auch für Bausparkassen im Sinne des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097) sowie für Pfandleiher im Sinne der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher vom 1. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 58), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 181).

Zu § 9 des Gesetzes

§ 20

Grundbesitz

(1) Die Frage, ob und inwieweit im Sinne des § 9 Ziff. 1 des Gesetzes Grundbesitz zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehört, ist nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu entscheiden. Maßgebend ist dabei der Stand zu Beginn des Erhebungszeitraums. Beginnt die Steuerpflicht eines Gewerbebetriebs im Laufe eines Erhebungszeitraums, so ist für diesen Erhebungszeitraum der Stand im Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht maßgebend. Wird im Fall des § 2 Abs. 5 des Gesetzes ein Gewerbebetrieb im Laufe eines Erhebungszeitraums mit einem bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt, so ist bei diesem Gewerbebetrieb die Kürzung nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 des Gesetzes für den übernommenen Grundbesitz mit so vielen Zwölfteln vorzunehmen, wie er im Erhebungszeitraum volle Kalendermonate zum Betriebsvermögen dieses Gewerbebetriebs gehört hat.

(2) Gehört der Grundbesitz nur zum Teil zum Betriebsvermögen im Sinne des Absatzes 1, so ist der Kürzung nach § 9 Ziff. 1 des Gesetzes nur der entsprechende Teil des Einheitswerts zugrunde zu legen.

Zu den §§ 9 und 12 des Gesetzes

§ 21

Kürzungen für Grundstücke im Zustand der Bebauung

Befindet sich ein Grundstück im Zustand der Bebauung, so bemessen sich die Kürzungen nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 und nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1 des Gesetzes nach dem Einheitswert, der nach § 91 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes festgestellt ist.

Zu den §§ 11 und 25 des Gesetzes

§ 22

Hausgewerbetreibende und ihnen gleichgestellte Personen

(1) Gesamtumsatz im Sinne des § 11 Abs. 3 des Gesetzes ist der Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) zuzüglich der nach § 4 Nr. 19 dieses Gesetzes steuerfreien Umsätze.

(2) Betreibt ein Hausgewerbetreibender oder eine ihm gleichgestellte Person noch eine andere gewerbliche Tätigkeit und sind beide Tätigkeiten als eine Einheit anzusehen, so sind § 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 des Gesetzes nur anzuwenden, wenn die andere Tätigkeit nicht überwiegt. Die Vergünstigung gilt in diesem Fall für den gesamten Gewerbeertrag.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 23

Gewerbekapital beim Eintritt in die Steuerpflicht

Beim Eintritt eines Gewerbebetriebs in die Steuerpflicht ist das Gewerbekapital für den ersten Erhebungszeitraum auf den Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht nach den Grundsätzen des § 12 des Gesetzes und des Bewertungsgesetzes zu ermitteln.

§ 24

(gestrichen)

Zu den §§ 14 und 27 des Gesetzes

§ 25

Gewerbsteuererklärung

(1) Eine Gewerbsteuererklärung zur Festsetzung der Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ist abzugeben

1. für alle gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 15 000 Deutsche Mark überstiegen hat oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt mindestens 6 000 Deutsche Mark beträgt;

2. für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften);
3. für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts und für nichtrechtsfähige Vereine ist eine Gewerbesteuererklärung nur abzugeben, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht;

4. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrags oder die Höhe des Gewerbekapitals für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln ist oder ermittelt wird;
5. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Finanzamt eine Gewerbesteuererklärung besonders verlangt wird.

(2) Die Steuererklärung ist spätestens an dem von den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmten Zeitpunkt abzugeben. Für die Erklärung sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Das Recht des Finanzamts, schon vor diesem Zeitpunkt Angaben zu verlangen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, bleibt unberührt.

(3) Eine Gewerbesteuererklärung zur Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme ist für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen abzugeben, für die vom Finanzamt eine solche Erklärung besonders verlangt wird.

§ 26

Zuschlag wegen verspäteter Abgabe der Steuererklärung

(1) Das Finanzamt kann einen Zuschlag (§ 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) bis zu zehn vom Hundert des endgültig festgesetzten Steuermeßbetrags festsetzen, wenn die Steuerklärungsfrist nicht gewahrt wird. Der Zuschlag ist zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

(2) Der Zuschlag fließt der Gemeinde zu. Sind mehrere Gemeinden an der Gewerbesteuer beteiligt, so fließt der Zuschlag der Gemeinde zu, der der größte Zerlegungsanteil zugewiesen ist. Auf den Zuschlag ist der Hebesatz der Gemeinde nicht anzuwenden.

§§ 27 und 28

(gestrichen)

Zu § 19 des Gesetzes

§ 29

Anpassung und erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen

(1) Setzt das Finanzamt nach § 19 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes einen einheitlichen Steuermeßbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen fest,

so wird ein Zerlegungsbescheid nicht erteilt. Die heheberechtigten Gemeinden sind an dem Steuermeßbetrag in demselben Verhältnis beteiligt, nach dem die Zerlegungsanteile in dem unmittelbar vorangegangenen Zerlegungsbescheid festgesetzt sind. Das Finanzamt hat gleichzeitig mit der Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags den heheberechtigten Gemeinden mitzuteilen

1. den Hundertsatz, um den sich der einheitliche Steuermeßbetrag gegenüber dem in der Mitteilung über die Zerlegung (§ 386 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung) angegebenen einheitlichen Steuermeßbetrag erhöht oder ermäßigt, oder den Zerlegungsanteil,
2. den Erhebungszeitraum, für den die Änderung erstmals gilt.

(2) In den Fällen des § 19 Abs. 4 des Gesetzes hat das Finanzamt erforderlichenfalls den einheitlichen Steuermeßbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen zu zerlegen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 19 Abs. 3 des Gesetzes, wenn an den Vorauszahlungen nicht dieselben Gemeinden beteiligt sind, die nach dem unmittelbar vorangegangenen Zerlegungsbescheid beteiligt waren. Bei der Zerlegung sind die mutmaßlichen Betriebs-einnahmen oder Arbeitslöhne des Erhebungszeitraums anzusetzen, für den die Festsetzung der Vorauszahlungen erstmals gilt.

§ 30

Verlegung von Betriebstätten

Wird eine Betriebstätte in eine andere Gemeinde verlegt, so sind die Vorauszahlungen in dieser Gemeinde von dem auf die Verlegung folgenden Fälligkeitstag ab zu entrichten. Das gilt nicht, wenn in der Gemeinde, aus der die Betriebstätte verlegt wird, mindestens eine Betriebstätte des Unternehmens bestehen bleibt.

§ 31

(gestrichen)

Zu § 27 des Gesetzes

§ 32

Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme

Bestehen in den Fällen des § 27 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes Zweifel, ob die Lohnsumme des Gewerbebetriebs im Kalenderjahr den Betrag von 24 000 Deutsche Mark überschreiten wird, so hat das Finanzamt den Steuermeßbetrag erst nach Ablauf des Kalenderjahrs festzusetzen.

Zu § 29 des Gesetzes

§ 33

Wareneinzelhandelsunternehmen

(1) Wareneinzelhandelsunternehmen im Sinne des § 29 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes sind Unternehmen, die ausschließlich Lieferungen im Einzelhandel bewirken. Der Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes — Mehrwertsteuer —) bleibt dabei außer Betracht.

(2) Eine Lieferung im Einzelhandel im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand an einen anderen Unternehmer zur Verwendung in dessen Unternehmen liefert (zur gewerblichen Weiterveräußerung - sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung - oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen). Wird ein Gegenstand teils zu den genannten Zwecken, teils zu anderen Zwecken erworben, so ist der Haupterwerbszweck maßgebend. Eine Änderung des Erwerbszwecks nach der Lieferung bleibt unberücksichtigt.

Lieferungen im Einzelhandel sind außerdem nicht:

1. Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme;
2. Lieferungen von Brennstoffen, und zwar von Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle (Briketts) und aus Kohle hergestelltem Koks sowie von Heizöl, Holz und Torf;
3. Lieferungen an den Bund oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Zu § 34 des Gesetzes

§ 34

Kleinbeträge bei Verlegung der Geschäftsleitung

Hat das Unternehmen die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums in eine andere Gemeinde verlegt, so ist der Kleinbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung während des Erhebungszeitraums die längste Zeit befunden hat. Befand sich im Fall des Satzes 1 die Geschäftsleitung gleich lange Zeit in mehreren Gemeinden, so ist der Kleinbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung am Ende des Erhebungszeitraums befunden hat.

Zu § 35a des Gesetzes

§ 35

Reisegewerbebetriebe

(1) Der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befindet sich in der Gemeinde, von der aus die gewerbliche Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird. Das

ist in der Regel die Gemeinde, in der sich der Wohnsitz des Reisegewerbetreibenden befindet. In Ausnahmefällen ist Mittelpunkt eine auswärtige Gemeinde, wenn die gewerbliche Tätigkeit von dieser Gemeinde (z. B. von einem Büro oder Warenlager) aus vorwiegend ausgeübt wird. Ist der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit nicht feststellbar, so ist die Gemeinde heheberechtigt, in der der Unternehmer polizeilich gemeldet oder meldepflichtig ist.

(2) Eine Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags auf die Gemeinden, in denen das Gewerbe ausgeübt worden ist, unterbleibt.

(3) Der einheitliche Steuermeßbetrag ist im Fall des § 35a Abs. 4 des Gesetzes nach dem Anteil der Kalendermonate auf die heheberechtigten Gemeinden zu zerlegen. Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht nur während eines Teils bestanden hat, sind voll zu rechnen. Der Anteil für den Kalendermonat, in dem der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit verlegt worden ist, ist der Gemeinde zuzuteilen, in der sich der Mittelpunkt in diesem Kalendermonat die längste Zeit befunden hat.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 36

Anwendungszeitraum

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals für den Erhebungszeitraum 1974, bei der Lohnsummensteuer erstmals für Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1973 gezahlt werden, anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 25 Abs. 1 Ziff. 1 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1975 anzuwenden.

§ 37

(gestrichen)

§ 38

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Gesetzes auch im Land Berlin.

**Zweite Anordnung
zur Änderung und Ergänzung der Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Offizieren der Reserve
bis zum Dienstgrad eines Hauptmanns, der Offizieranwärter,
der Unteroffiziere und der Mannschaften**

Vom 11. November 1974

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und des Artikels 1 Abs. 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 10. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 775), geändert durch die Anordnung zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 17. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 499), ordne ich an:

Artikel 1

Die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Offizieren der Reserve bis zum Dienstgrad eines Hauptmanns, der Offizieranwärter, der Unteroffiziere und der Mannschaften vom 16. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1326) in der Fassung der Änderungs- und Ergänzungsanordnung vom 3. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1630) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Im Heer (Feldheer und Territorialheer) übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, Soldaten zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern, den Kompaniechefs, Batteriechefs und Staffelf kapitänen

für die Soldaten, die ihnen unterstehen;

2. die Ausübung des Rechts, Bewerber mit einem Mannschaftsdienstgrad oder Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, sowie die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, bis zum Feldweibel zu befördern,

a) den Bataillonskommandeuren,
den Kommandeuren der Brigadeeinheiten,

den Abteilungskommandeuren,
den Kommandeuren der Heeresfliegerkommandoeinheiten,
den Kommandeuren der Heimatschutzkommandoeinheiten und der Ausbildungszentren,
den Kommandeuren der Verteidigungskreise,
dem Standortkommandanten München,
den Chefs der Feldlazarette
für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist;

b) den Brigade- und Regimentskommandeuren,

den Kommandeuren der Divisionstruppen,

den Kommandeuren der Akademien, der Fachhochschulen und der Schulen,

den Korpstruppenkommandeuren,

den Kommandeuren der Heimatschutzkommandos,

den Kommandeuren der Versorgungskommandos,

dem Sanitätskommandeur 600,

den Kommandeuren der Verteidigungsbezirke,

dem Kommandeur Verfügungstruppenkommando 600

für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 und nach dem Buchstaben a übertragen worden ist.“

b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Heeresfliegertruppe“ ein Punkt gesetzt und die Worte „sowie auf die Heeresunteroffizierschüler“ gestrichen.

2. In Abschnitt III Abs. 1 Nr. 2 a werden die Worte „den Kommandeuren der Luftwaffenversorgungs-

bereiche" durch die Worte „dem Kommandeur der Flugbereitschaft Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.

3. a) Nach Abschnitt VIII wird folgender Abschnitt IX eingefügt:

„IX

Die Ausübung des Rechts, Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und deren Einberufungsbescheid aufgehoben wird, nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 des Wehrpflichtgesetzes *) zu entlassen, übertrage ich den Kompaniechefs, Batteriechefs, Staffelkapitä-

nen, Staffelchefs, Inspektionschefs und Chefs eines Fernmeldesektors

für die Soldaten, die ihnen unterstehen.

§ 29 Abs. 5 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes bleibt unberührt.“

- b) Der bisherige Abschnitt IX wird Abschnitt X.

4. Abschnitt X wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1974 in Kraft.

Bonn, den 11. November 1974

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2277)

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
17. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2632/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	18. 10. 74 L 281/18
17. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2633/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	18. 10. 74 L 281/20
17. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2634/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	18. 10. 74 L 281/22
17. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2635/74 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	18. 10. 74 L 281/25
17. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2636/74 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver, die für Futterzwecke verwendet werden	18. 10. 74 L 281/28
17. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2637/74 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 757/71 über besondere Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Beihilfengewährung für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr	18. 10. 74 L 281/29
17. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2638/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	18. 10. 74 L 281/32
15. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2641/74 der Kommission über die Anträge auf Erstattung der Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und der Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung	19. 10. 74 L 283/5
18. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2642/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 10. 74 L 283/12
18. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2643/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 10. 74 L 283/14
18. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2644/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	19. 10. 74 L 283/16
18. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2645/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. November 1974 beginnenden Zeitraum	19. 10. 74 L 283/18
18. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2646/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 1. November 1974 beginnenden Zeitraum	19. 10. 74 L 283/22
18. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2647/74 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	19. 10. 74 L 283/26

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
15. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2648/84 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von butteroil an die Arabische Republik Ägypten im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	19. 10. 74	L 283/30
15. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2649/74 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von butteroil an Indien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	19. 10. 74	L 283/31
15. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2650/74 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an den Sudan im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	19. 10. 74	L 283/33
18. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2651/74 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Insel Mauritius	19. 10. 74	L 283/34
18. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2652/74 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Sorghum als Hilfeleistung für die Republik Niger	19. 10. 74	L 283/37
18. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2653/74 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Ruanda	19. 10. 74	L 283/39
18. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2654/74 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olisaten	19. 10. 74	L 283/41
18. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2655/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	19. 10. 74	L 283/43
18. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2656/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivensöl	19. 10. 74	L 283/45
18. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2657/74 der Kommission vom 18. Oktober 1974 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	21. 10. 74	L 284/1
21. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2662/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 10. 74	L 285/10
21. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2663/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 10. 74	L 285/12
21. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2664/74 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Eiersektor	22. 10. 74	L 285/14
21. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2665/74 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Sektor Geflügelfleisch	22. 10. 74	L 285/15
21. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2666/74 der Kommission zur Durchführung einer Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Langkornreis	22. 10. 74	L 285/16
21. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2667/74 der Kommission zur Durchführung einer Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für geschälten Langkornreis	22. 10. 74	L 285/19
21. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2668/74 der Kommission zur vorübergehenden Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlicenzen oder Vorausfestsetzungsbescheinigungen auf dem Rindfleischsektor	22. 10. 74	L 285/22
21. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2669/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	22. 10. 74	L 285/23
21. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2670/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für die italienische Lira	23. 10. 74	L 286/1
22. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2671/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 10. 74	L 286/2

Fundstellennachweis A

Bundesrecht

ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1973 — 273 Seiten DIN A 4
Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Der Fundstellennachweis A 1973 enthält (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die Fundstellen der nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten und noch geltenden Vorschriften und der im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 9,— zuzüglich je DM 0,90 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Nachtrag zum Fundstellennachweis A 1973

Der Nachtrag zum Fundstellennachweis A führt den Fundstellennachweis A 1973 auf den **Stand vom 30. Juni 1974** fort.

Der Nachtrag kann zum Preis von DM 1,— zuzüglich DM 0,25 Versandkosten bezogen werden.

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH Bonn/Köln

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.